Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 42 (1966-1967)

Heft: 24

**Artikel:** Zivilschutz ist auch Katastrophenschutz

Autor: Roulier, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-708363

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zivilschutz ist auch Katastrophenschutz

Von Vizedirektor Dr. A. Roulier

nachdem in Zusammenarbeit mit den militärischen Instanzen festgestellt wurde, welche Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr nicht oder nicht mehr militärpflichtig sind. Hier ist es überaus wichtig, daß die Zivilschutzpflichtigen über ihre Rechte und Pflichten, vor allem aber über die Notwendigkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen, rechtzeitig und umfassend orientiert werden. Es kommt nicht von ungefähr, daß das Organisationsgesetz schon im Artikel 2 die «Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten» vorschreibt. Sowohl das Bundesamt für Zivilschutz als auch die 25 kantonalen Zivilschutzstellen messen der aufklärenden Tätigkeit auf diesem Gebiet großen Wert bei. Unterstützt werden sie durch den privaten «Schweizerischen Bund für Zivilschutz» mit seinen kantonalen Sektionen und Untersektionen in den größeren Kantonen. Dessen Organ «Zivilschutz» erscheint heute alle zwei Monate und ab 1968 monatlich und vermittelt vielseitige und wichtige Erkenntnisse über Gefährdungs- und Schutzmöglichkeiten.

Verantwortlicher Leiter der örtlichen Schutzorganisation ist der **Ortschef.** Seine Wahl durch die Gemeindebehörden ist von ausschlaggebender Wichtigkeit. Ihm obliegen die Vorbereitung und Ueberprüfung der Organisation, die Materialbeschaffung, die Ausbildung, Führung und Einsatz. Er erhält seine Ausbildung in eidgenössischen Ortschefkursen von dreimal je einer Woche Dauer. Alle Ortschefs der organisationspflichtigen Gemeinden haben bereits den Kurs I absolviert.

# 4. Zusammenfassung

Wir stehen immer noch am Anfang. Die nächsten Jahre müssen eine kräftige Fortsetzung des Schutzraumbaues bringen und die Ortchefs sowie die Kommandanten der selbständigen Kriegsfeuerwehren in die Lage versetzen. ihre Organisationen personell und materiell aufzubauen. Dazu hat das Bundesamt für Zivilschutz einen Zwölfjahresplan für die Zeit von 1966 bis 1977 aufgestellt. Es ist ein guter Grund gelegt; von Jahr zu Jahr wächst das Verständnis bei militärischen, kriegswirtschaftlichen und anderen Stellen für die Notwendigkeiten und Maßnahmen des Zivilschutzes. Einen neuen Beweis hierzu lieferten die Arbeiten und Ueberlegungen aus der Landesverteidigungsübung 1967. Die militärischen Vereine und Verbände und viele andere Träger des Wehrgedankens sind zur Zusammenarbeit bereit. Drei welsche Kantone besitzen bereits zweckmäßige Ausbildungsstätten: Freiburg und Neuenburg in Sugiez, Genf in Bernex. Nun gilt es, jeden, von dem wie oben dargelegt, ein Opfer an Zeit oder Geld verlangt werden muß, dahin zu bringen, daß er dazu bereit ist, wohl wissend, daß sich ein Land in Zeiten der Not nur dann behaupten kann, wenn jeder das Seine dazu beiträgt: «Einigkeit macht stark» gilt auch hier!



# Hotel de la Gare Bienne

Telefon 2 74 94 A. Scheibli, propriétaire

Gepflegte Küche - Cuisine soignée Moderne Zimmer - Tout confort Es haben sich in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Katastrophen ereignet, bei welchen es sich zeigte, daß die üblichen Hilfs- und Rettungsmittel nicht genügten. Entweder erfolgte eine zwischenstaatliche Unterstützung (für Katastrophen des Auslands) oder eine solche durch die Armee für Katastrophen des Inlands).

Wir erwähnen für das

## Ausland

Ausianu	
- die Erdbebenkatastrophen Orléansville (Algerien)	1954
<ul> <li>die Erdbebenkatastrophe Agadir (Marokko)</li> </ul>	1960
<ul> <li>der Staumauerbruch von Fréjus (Frankreich)</li> </ul>	1961
<ul> <li>die Sturmflutkatastrophe Nordseeküste</li> </ul>	
(Bundesrepublik Deutschland)	1962
<ul> <li>die Ueberflutungskatastrophe Vaiont (Italien)</li> </ul>	1963
<ul> <li>die Erdbebenkatastrophe Skoplje (Jugoslawien)</li> </ul>	1963
- die Erdbebenkatastrophe Südamerika (Chile)	1965
<ul> <li>die Unwetterkatastrophe in Italien</li> </ul>	1967

#### und für das

### Inland

- die Lawinenkatastrophe Airolo, Andermatt, Vals	1951
<ul> <li>die Unwetterkatastrophen in der March und</li> </ul>	
im Emmental	1953
<ul> <li>die Waldbrände an der Rigi, Gersau</li> </ul>	1961
- der Gletscherabbruch Mattmark	1965

Diese großen Unglücksfälle veranlaßten zwei Parlamentarier zu Interpellationen, wobei sich die erste auf Hilfsund Rettungsmaßnahmen im Ausland, die zweite im Inland bezog.

Die Interpellation von Nationalrat Arnold, Zürich, vom 18.9. 1963 lautete folgendermaßen: Bei Naturkatastrophen ist die in den ersten Tagen zu leistende praktische Nothilfe von entscheidender Bedeutung. Es handelt sich dabei nicht nur um Akte der Solidarität, sondern auch um Möglichkeiten der Erprobung der eigenen Hilfsmittel und Hilfsinstitutionen. Unser Land konnte sich bei verschiedenen Naturkatastrophen (Deich- oder Dammbrüche, Springfluten, Erdbeben) an der ersten Hilfe an Ort und Stelle nicht oder nur ungenügend beteiligen, weil uns eine jederzeit mobile Katastrophenhilfsequipe fehlt. Neben Geldsammlungen drängt sich daher speziell der Ausbau dieser Form der Hilfe auf.

Ist der Bundesrat bereit, im Rahmen des Schweizerischen Zivilschutzes eine Katastrophenhilfsequipe zu bilden, die personell und technisch so formiert und ausgerüstet wird, daß sie sich bei Naturkatastrophen sofort an den Unglücksort begeben und einen wirksamen Beitrag zur ersten Nothilfe leisten kann?

Die Interpellation von Nationalrat Schürmann, vom 17. März 1966, lautete wie folgt: Von militärischer und ziviler Seite ist angeregt worden, es sei aus dem Instruktionspersonal der Luftschutztruppen, allenfalls auch des Zivilschutzes, ein ständiges Korps für Katastrophenhilfe zu schaffen. Die Anregung verdient alle Beachtung. Es sollte auf relativ einfache Art möglich sein, eine Einsatzstaffel zu bilden und durch organisatorische Vorkehren, hauptsächlich eine entsprechende Verteilung der Wiederholungskurse, dafür zu sorgen, daß die nötigen Mannschaften jederzeit verfügbar sind.

Wie beurteilt der Bundesrat die Wünschbarkeit und Durchführbarkeit dieser Anregung?

Der bundesrätliche Sprecher, der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, führte am 8. 10. 1964 zur Interpellation Arnold, Zürich, aus, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung einer Katastrophenhilfsequipe im Rahmen des Zivilschutzes ungenügend seien, weil der Bundesrat namentlich über keine örtlichen Schutzorganisationen verfüge. Im übrigen wurde festgestellt, daß es nach den statutarischen Bestimmungen eine der Hauptaufgaben des Schweiz. Roten Kreuzes sei, Hilfsaktionen und Sammlungen bei Katastrophen, Epidemien und anderen Notständen, auch im Ausland, zu organisieren. Dagegen sei das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bereit, sich dafür einzusetzen, daß dem Roten Kreuz auf Gesuch hin aus den Beständen des Zivilschutzes geeignetes Personal und Material zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Personen würden aber ihre Tätigkeit im Ausland nicht als Angehörige des Zivilschutzes ausüben, sondern auf Grund freiwilliger Meldung und zu den vom Roten Kreuz aufgestellten Bedingungen.

Zur Interpellation Schürmann führte der bundesrätliche Sprecher, der Chef des Eidg. Militärdepartementes, am 4. 10. 1966 aus, daß die Katastrophenhilfe grundsätzlich Sache der Gemeinden und Kantone sei, daß aber die zivilen Mittel rasch erschöpft würden, weshalb dann die Truppe helfen müsse (vgl. die Weisungen des Eidg. Militärdepartementes vom 8. März 1955 betr. den Einsatz von Truppen und Militärpersonen zu nichtmilitärischen Aufgaben). Dieses System weise aber gewisse Mängel auf, weil die Raschheit der Intervention mit den zweckmäßigsten Mitteln nicht sichergestellt werden könne. Die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen habe daher den Antrag erhalten, über die militärische Hilfe in Katastrophenfällen eine Studie auszuarbeiten.

Der Generalstabschef faßte die Schlußfolgerungen der vom Oktober 1966 datierten Studie wie folgt zusammen:

1. Die Verantwortung für die Katastrophenhilfe liegt bei den zivilen Instanzen, während es sich beim Einsatz militärischer Kräfte lediglich um die Unterstützung der zivilen Behörden - insbesondere dann, wenn die zivilen Mittel nicht ausreichen - handelt.

2. Dieser Grundsatz bedingt einerseits Maßnahmen auf Stufe Gemeinde, Kanton, eventuell Region, zur Verbesserung der Einsatz-Koordination der vorhandenen zivilen Mittel, vor allem durch Schaffung von Katastropheneinsatzplänen und -einsatzleitstellen, und anderseits Maßnahmen auf Bundesebene.

Der Generalstabschef beantragte dem Eidg. Militärdepartement, die genannte Studie an das Eidg. Justzi- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesamtes für Zivilschutz weiterzuleiten, da nicht nur die Leitung der Katastrophenhilfe einer zivilen Stelle zu überbinden, sondern auch die Vorbereitungen durch das Bundesamt für Zivilschutz und nicht durch das Militärdepartement zu treffen seien.

Dieser Antrag wurde gutgeheißen und das Geschäft am 7. November 1966 dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement überwiesen.

Das Bundesamt für Zivilschutz befaßt sich gegenwärtig sehr intensiv mit der Frage der Katastrophenhilfe auf Bundesebene. Der Natur der Sache nach kann heute aber noch nicht gesagt werden, wie diese Katastrophenhilfe verwirklicht werden soll. Als Maxime hat jedenfalls zu gelten, daß jene Körperschaften oder Vereine, die sich schon bisher mit Katastrophenhilfe befaßt und sich bewährt haben, ihre Tätigkeit weiter ausüben sollen, und daß die Bundesmaßnahmen sich auf das Allernotwendigste zu beschränken haben und nur solange andauern sollen, bis die ortsüblichen Mittel, insbesondere die Zivilschutzorganisationen, einsatzbereit sind und die weitere Hilfe und Rettung\_übernehmen können.

Es ist daran zu erinnern, daß gemäß Bundesverfassung, Art. 22bis, die Organisationen des Zivilschutzes auch zur Nothilfe verwendet werden sollen. Das Zivilschutzgesetz bestimmt demnach in seinem Art. 4 ausdrücklich, daß die Kantone die Zivilschutzorganisationen jederzeit zur nachbarlichen oder regionalen Nothilfe bei Katastrophen aufbieten können, desgleiche die Gemeinden für ihr Gebiet. Nun ist es aber eine Tatsache, daß einerseits eine solche «Mobilmachung» eine gewisse Zeit beansprucht und daß andererseits eine Menschenrettung meist nur dann wirksam ist, wenn sie sofort erfolgen kann. Es handelt sich also vorliegend um die Ergreifung von Bundesmaßnahmen für die ersten 24 oder 48 Stunden.





# **EVEREST-**

- der Taschen-Höhenmesser, der auf dem EVEREST mit dabei war
- genau, zuverlässig, praktisch, daher bestens geeignet für: Bergsteiger, Skifahrer, Touristen
- Messbereiche: 5000 m . . . 9000 m

Erhältlich in Optikgeschäften

REVUE THOMMEN AG 4437 Waldenburg